

RS OGH 2022/12/21 2Ob157/10t, 5Ob140/22g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2022

Norm

ABGB §1042 A

ABGB §1431 A

1. ABGB § 1042 heute
2. ABGB § 1042 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1431 heute
2. ABGB § 1431 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Zwischen der (allenfalls analog gewährten) Kondiktion nach § 1431 ABGB gegen den Empfänger der Leistung und dem Verwendungsanspruch nach § 1042 ABGB gegen den, der sich ? wenn auch nur vorläufig ? durch die Leistung des Verkürzten selbst einen Aufwand erspart hat, besteht Konkurrenz. Dabei sind der Empfänger der Leistung und der eigentlich Verpflichtete Solidarschuldner. Zwischen der (allenfalls analog gewährten) Kondiktion nach Paragraph 1431, ABGB gegen den Empfänger der Leistung und dem Verwendungsanspruch nach Paragraph 1042, ABGB gegen den, der sich ? wenn auch nur vorläufig ? durch die Leistung des Verkürzten selbst einen Aufwand erspart hat, besteht Konkurrenz. Dabei sind der Empfänger der Leistung und der eigentlich Verpflichtete Solidarschuldner.

Entscheidungstexte

- RS0126987">2 Ob 157/10t
Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 157/10t
Bem: Mit eingehender Darstellung der Bezug habenden Standpunkte in Lehre und Judikatur. (T1)
Veröff: SZ 2011/60
- RS0126987">5 Ob 140/22g
Entscheidungstext OGH 21.12.2022 5 Ob 140/22g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126987

Im RIS seit

11.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at